

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 3. März 2008

Nr. 8/2008

---

Inhalt:

**Studienordnung  
für den  
Master-Studiengang  
Language and Linguistics (LL)  
am Fachbereich 3  
- Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften -  
der  
Universität Siegen**

**Vom 1. März 2008**

**STUDIENORDNUNG**

**FÜR DEN**

**MASTER-STUDIENGANG**

**LANGUAGE AND LINGUISTICS (LL)**

**AM FACHBEREICH 3**

**– SPRACH-, LITERATUR- UND MEDIENWISSENSCHAFTEN –**

**DER UNIVERSITÄT SIEGEN**

**VOM 1. MÄRZ 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

**INHALT:****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Studienziele, Berufsperspektiven und Qualifikationen
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Aufnahme des Studiums und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Modularisierung und Schwerpunktbildung
- § 5 Lehrangebot
- § 6 Studienberatung

**II. Module, Studienleistungen und Kreditpunkte**

- § 7 Module
- § 8 Studienleistungen und Kreditpunkte

**III. Prüfungen**

- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Master-Arbeit und mündliche Prüfung
- § 11 Notenbildung
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit
- § 13 Studienakten

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anhang I: Studienpläne****Anhang II: Module und Kreditpunkteverteilung****Anhang III: Prüfungen / Beispielrechnung**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### STUDIENZIELE, BERUFSPERSPEKTIVEN UND QUALIFIKATIONEN

(1) Der Master-Studiengang „Language and Linguistics (LL)“ baut auf dem Bachelor-Studiengang „Language and Communication (LAC)“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen oder vergleichbaren Abschlüssen auf. Er soll den Studierenden vertiefte Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen vermitteln. Der Abschluss qualifiziert für höher-rangige Aufgaben im Wissenschaftsbereich (Forschungsinstitutionen, Verlage etc.) und ermöglicht erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion).

(2) Der Master-Studiengang „Language and Linguistics (LL)“ fordert von den Studierenden – im Vergleich zum Bachelor-Studiengang „Language and Communication (LAC)“ – ein höheres Maß an selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen kritischer Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur, der Analyse sprachlicher Daten, von Projektarbeit sowie der Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten, vor allem der Master-Arbeit. Die methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen dafür werden im Bachelor-Studiengang „Language and Communication (LAC)“ gelegt.

### § 2

#### DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit – einschließlich der Master-Arbeit – beträgt im Rahmen des Vollzeitstudiums drei Semester, im Teilzeitstudium maximal sechs Semester. Der Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist jeweils zu Beginn eines Studienjahres möglich.

(2) Das fachbezogene Studium umfasst mindestens 20 SWS. Dazu kommen Berufsorientierte Studien gemäß der *Studienordnung für den Bereich „Berufsorientierte Studien“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge der Fachbereiche 1 und 3* der Universität Siegen.

(3) Insgesamt müssen 90 Kreditpunkte erzielt werden, davon 12 in den Berufsorientierten Studien.

### § 3

#### AUFNAHME DES STUDIUMS UND ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist

1. das abgeschlossene Studium des Bachelor-Studiengangs „Language and Linguistics (LAC)“ am Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen mit einem Schwerpunkt in einer der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch oder
2. ein abgeschlossenes Magister- oder Lehramtsstudium mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt oder
3. das abgeschlossene Studium eines anderen fachlich einschlägigen Bachelor- oder vergleichbaren Studiengangs mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt.

(3) Im Fall von Abs. 2 Nr. 2. und Nr. 3. sind sehr gute Kenntnisse in den genannten sprachlichen Schwerpunkten nachzuweisen. Gegebenenfalls können entsprechende Sprachkenntnisse auch im Rahmen einer Eingangsprüfung festgestellt werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem Fachvertreter / einer Fachvertreterin.

(5) Studierende mit philologischen Abschlüssen, die nur in geringem Maße linguistische Anteile enthalten, können unter Auflagen ebenfalls aufgenommen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit einem Fachvertreter / einer Fachvertreterin über Art und Umfang der zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen.

(6) Es können auch Studierende eines einschlägigen Magisterstudiengangs zugelassen werden, die eine abgeschlossene Zwischenprüfung und darüber hinaus Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studiengang „Language and Communication (LAC)“ nachweisen. Dabei müssen, bei einem Umfang von insgesamt 60 Kreditpunkten, von den Modulen des Bachelor-Studiengangs „Language and Communication (LAC)“ die Module 4 und 8, zwei der Module 5, 6 und 7, eine der Bachelor-Arbeit entsprechende Arbeit sowie sprachpraktische Veranstaltungen erbracht sein.

## § 4

### MODULARISIERUNG UND SCHWERPUNKTBILDUNG

(1) Das Studium ist modularisiert.

(2) Es wird ein Schwerpunkt gewählt. Wählbare Schwerpunkte sind

- **‘Applied Linguistics’ (mit zwei der Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch),**
- **‘English’,**
- **‘German’,**
- **‘Romance Languages’.**

Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis genannt.

## § 5 LEHRANGEBOT

Das Studium des Master-Studiengangs „Language and Linguistics (LL)“ wird von den Lehreinheiten Germanistik, Anglistik und Romanistik getragen. Ein ordnungsgemäßes Studium wird durch ein entsprechendes Lehrangebot dieser Lehreinheiten gesichert.

## § 6 STUDIENBERATUNG

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt, ist Aufgabe des Fachbereichs.

(3) Der Fachbereich führt jeweils zu Beginn des Semesters allgemeine Einführungen durch und gibt Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus bietet der Fachbereich eine individuelle Studienberatung an:

- Eine vom Fachbereich eingerichtete Beratungsstelle ist insbesondere für die Bereitstellung von allen Informationen zum Bachelor/Master-Programm im Fachbereich 3 „Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften“ zuständig;
- Der Fachbereichsrat benennt außerdem Fachberater und Fachberaterinnen, die Studierenden in allen Fragen zum Master-Studiengang „Language and Linguistics“ individuell beraten;
- Alle hauptamtlich Lehrenden, die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang „Language and Linguistics“ anbieten, stehen in ihren Sprechstunden für Beratungsgespräche zur Verfügung;
- Fragen zu Prüfungen werden in Absprache mit dem Prüfungsamt für die Bachelor- und Master-Studiengänge geklärt.

## II. MODULE, STUDIENLEISTUNGEN UND KREDITPUNKTE

### § 7 MODULE

(1) Das Studium umfasst insgesamt sieben Module, nämlich sechs fachwissenschaftliche Module (M 1-6) und ein sprachpraktisches Modul (M 7).

(2) Die einzelnen Module setzen sich aus folgenden Modulelementen (in der Regel zweistündigen Lehrveranstaltungen) zusammen:

<p><b>Modul 1 Sprachtheorie und Sprachstruktur</b> (Pflichtmodul; 3 Modulelemente / 6 SWS)</p> <p>1.1. Seminar zur Sprachstruktur 1 (Phonologie und Graphematik, Morphologie und Lexikon, Syntax, Semantik, Textlinguistik) 1.2. Seminar zur Sprachstruktur 2 (Phonologie und Graphematik, Morphologie und Lexikon, Syntax, Semantik, Textlinguistik) 1.3. Ring-VL Grundlagen sprachwissenschaftlichen Denkens</p>
<p><b>Modul 2 (gewählter Schwerpunkt 'English'): Variation und Wandel</b> (Pflichtmodul; 2 Modulelemente / 4 SWS nach Wahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Language change</li> <li>- Language contact</li> <li>- Varieties of English</li> <li>- Register variation</li> <li>- Language acquisition</li> </ul>
<p><b>Modul 2 (gewählter Schwerpunkt 'German'): Variation und Wandel</b> (Pflichtmodul; 2 Modulelemente / 4 SWS nach Wahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Psycho-, Sozio-, Ethnolinguistik</li> <li>- Sprachwandel</li> <li>- Angewandte Sprachwissenschaft</li> <li>- Pragmatik</li> <li>- Spracherwerb</li> </ul>
<p><b>Modul 2 (gewählter Schwerpunkt 'Romance Languages'): Variation und Wandel</b> (Pflichtmodul; 2 Modulelemente / 4 SWS nach Wahl, davon 2 SWS im Bereich des Französischen, 2 SWS im Bereich des Spanischen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprachwandel im Französischen / Spanischen</li> <li>- Sprachkontakt im Französischen / Spanischen</li> <li>- Geographische Varietäten des Französischen / Spanischen</li> <li>- Soziale und funktionale Varietäten des Französischen / Spanischen</li> <li>- Textlinguistik des Französischen / Spanischen</li> <li>- Spracherwerb</li> </ul>
<p><b>Modul 3 (gewählter Schwerpunkt 'Applied Linguistics'): Fachsprachen</b> (Pflichtmodul; 8 SWS nach Wahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachsprachliche Texte (Deutsch, Englisch, Französisch)</li> <li>- Fachsprachliche Lexik (Deutsch, Englisch, Französisch)</li> <li>- Fachsprachen in der Praxis (Deutsch, Englisch, Französisch)</li> </ul>
<p><b>Modul 4 (gewählter Schwerpunkt 'English', 'German' oder 'Romance Languages): Varia</b> (Pflichtmodul; 4 SWS nach Wahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwei weitere Veranstaltungen aus dem gesamten Linguistik-Programm</li> </ul>
<p><b>Modul 5: Praxis</b> (Pflichtmodul; mindestens 4 SWS nach Wahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frei wählbare Module/Modulelemente aus dem Bereich „Berufsorientierte Studien“ (BS); bei 'Applied Linguistics' als gewähltem Schwerpunkt müssen die Module/Modulelemente aus den Teilbereichen BS-C, BS-D oder BS-E gewählt werden</li> </ul>
<p><b>Modul 6: Forschung</b> (Pflichtmodul)</p>

- Forschungskolloquium (2 SWS) - Master-Arbeit - Mündliche Prüfung
<b>Modul 7: Sprachpraxis</b>
<b>Modul 7a (gewählter Schwerpunkt ‘English’)</b> (Pflichtmodul; 4 SWS nach Wahl):
- 2 Übungen (auf Fortgeschrittenen-Niveau) in Englisch
<b>Modul 7b: (gewählter Schwerpunkt ‘German’)</b> (Pflichtmodul; 4 SWS nach Wahl):
- 2 Übungen in Deutsch als Fachsprache oder in einer frei wählbaren Fremdsprache
<b>Module 7c-d (gewählter Schwerpunkt ‘Romance Languages’)</b> (Pflichtmodul; 8 SWS nach Wahl):
<b>Modul 7c: Sprachpraxis Französisch</b> <b>Modul 7d: Sprachpraxis Spanisch</b>
- 4 Übungen, je 2 (auf Fortgeschrittenen-Niveau) in Französisch und Spanisch
<b>Modul 7e-g (gewählter Schwerpunkt ‘Applied Linguistics’)</b> (Pflichtmodul; 8 SWS nach Wahl):
<b>Modul 7e: Sprachpraxis Fachenglisch</b> <b>Modul 7f: Sprachpraxis Fachfranzösisch</b> <b>Modul 7g: Sprachpraxis Fachdeutsch</b>
- 4 Übungen, je 2 in den beiden gewählten Fachsprachen

(3) Alle sieben Module sind Pflichtmodule. Von den Modulen 2 bis 4 sind bei einem Studium mit den Schwerpunkten ‘English’, ‘German’ und ‘Romance Languages’ die Module 2 und 4 zu studieren, bei einem Studium mit dem Schwerpunkt ‘Applied Linguistics’ das Modul 3. Die fachwissenschaftlichen Module 2 und 3 und das sprachpraktische Modul 7 müssen im gewählten Schwerpunkt studiert werden. Bei ‘Romance Languages’ als gewähltem Schwerpunkt ist von den beiden Modulelementen des Moduls 2 eines im Bereich des Französischen, eines im Bereich des Spanischen zu absolvieren.

(4) Werden die Schwerpunkte ‘English’ oder ‘German’ gewählt, so sind innerhalb des Moduls 7 insgesamt 4 SWS zu studieren. Werden die Schwerpunkte ‘Romance Languages’ oder ‘Applied Linguistics’ gewählt, so sind innerhalb des Moduls 7 insgesamt 8 SWS zu studieren (bei ‘Romance Languages’ als Schwerpunkt 4 SWS Französisch, 4 SWS Spanisch; bei ‘Applied Linguistics’ als Schwerpunkt je 4 SWS in den beiden gewählten Fachsprachen: Englisch / Französisch / Deutsch). Falls in den Schwerpunkten ‘German’ oder ‘Applied Linguistics’ die sprachpraktische Option ‘Deutsch als Fachsprache’ gewählt wird, können hierfür auch Veranstaltungen aus den Modulen BS-A 3 und BS-A 4 im Bereich der “*Berufsorientierten Studien*” belegt werden. In diesem Fall müssen andere Modulelemente als im Bachelor-Studium gewählt werden.

(5) Modul 5 umfasst die Berufsorientierten Studien; zum Erwerb der 12 Kreditpunkte nach § 2 Abs. 2 sind Module/Modulelemente aus den Bereichen A-E gemäß der *Studienordnung für den Bereich „Berufsorientierte Studien“* zu studieren; bei ‘Applied Linguistics’ als gewähltem Schwerpunkt müssen alle 12 Kreditpunkte in den Bereichen C, D und/oder E erworben werden.

(6) Innerhalb der Module 1 bis 5 und 7 besteht ansonsten Wahlfreiheit zwischen mehreren Modulelementen, um die Ausbildung individueller Kompetenzprofile zu ermöglichen.

S. auch ANHANG I: STUDIENPLÄNE.

## § 8

### STUDIENLEISTUNGEN UND KREDITPUNKTE

(1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, mündliche Prüfung, Klausur, Referat, Referat mit Ausarbeitung, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Praktikumsbericht, Projektbericht, oder äquivalente Leistungen.

(2) In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, oder 5, oder 7 Kreditpunkte vergeben. 7 Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn neben anderen Leistungen, die erbracht werden müssen, auch eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wird.

(3) In den sprachpraktischen Modulen werden pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben.

(4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet der/die Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.

(5) Die Studierenden können innerhalb der Module selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie – bei einem entsprechenden Angebot verschiedener Arten der Leistungserbringung – welche Kreditpunktzahl erwerben wollen. Dies gilt nicht für Modul 6, in dem

- 30 Kreditpunkte mit der Master-Arbeit,
- 4 Kreditpunkte durch die mündliche Prüfung und
- 2 Kreditpunkte durch das Forschungskolloquium

erbracht werden.

(6) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module bzw. Modulelemente erfolgt gemäß der Tabelle in ANHANG II: MODULE UND KREDITPUNKTVERTEILUNG.

### III. PRÜFUNGEN

#### § 9

#### PRÜFUNGSORDNUNG

Die Prüfungen werden durch die *Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Language and Linguistics“ des Fachbereichs 3 an der Universität Siegen* geregelt.

#### § 10

#### MASTER-ARBEIT UND MÜNDLICHE PRÜFUNG

(1) Das Studium wird durch die Master-Prüfung abgeschlossen. Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Master-Arbeit wird im dritten Studiensemester angefertigt. Sie wird in der Regel im gewählten Schwerpunkt erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 5 Monate. Der Umfang soll – inklusive wissenschaftlichem Apparat – in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Sie kann in Absprache mit den Gutachtern / den Gutachterinnen in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich inhaltlich – in Absprache mit dem Prüfer / der Prüferin – auf Themengebiete nach Maßgabe der Studienordnung, auf die der Kandidat / die Kandidatin sich besonders vorbereitet hat. Sie soll mindestens 45, höchstens 60 Minuten dauern.

#### § 11

#### NOTENBILDUNG

(1) In die Gesamtnote des Master-Abschlusses (Master-Note) gehen zusätzlich zu den Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung alle gemäß § 7 in den einzelnen Modulelementen erbrachten Studienleistungen ein, mit Ausnahme der Leistungen, die im Praxismodul 5 erbracht werden.

(2) Die Studienleistungen in den einzelnen Modulelementen werden benotet. Auf der Basis der Modulelementnoten wird für jedes Modul eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl in die Modulnote ein:

- eine Note für eine Leistung, mit der zwei Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Kreditpunktfaktor (KP-Faktor) 2 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem KP-Faktor 5 multipliziert;
- eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem KP-Faktor 7 in die Modulnote ein;
- die Noten für die Leistungen in dem Modul Sprachpraxis (SP) gehen mit dem KP-Faktor 1 in die Modulnote ein.

Analoges gilt für die Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Note der Master-Arbeit wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktzahl mit dem KP-Faktor 30 multipliziert und geht so in die Gesamtnote ein.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung wird entsprechend der für die Arbeit vergebenen Kreditpunktzahl mit dem KP-Faktor 4 multipliziert und dann doppelt gezählt.

(5) Leistungen im Praxismodul 5 gehen nicht in die Gesamtnote ein, auch wenn sie benotet werden. Sie werden aber im Diploma Supplement dokumentiert.

S. auch ANHANG III: PRÜFUNGEN / BEISPIELRECHNUNG.

## **§ 12**

### **NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLBARKEIT**

(1) Jede Studienleistung muss mit einer Modulnote von mindestens 'ausreichend' (4,0) absolviert werden.

(2) Jede Studienleistung kann bei Nichtbestehen zeitnah, d.h. spätestens zu Beginn des folgenden Semesters, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zeitnahen Wiederholung der Studienleistung muss das entsprechende Modulelement wiederholt werden.

## **§ 13**

### **STUDIENAKTEN**

(1) Für jeden Studierenden / jede Studierende wird im Prüfungsamt eine Studienakte geführt, in der die von ihm / ihr erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.

(2) Studienleistungen werden von den Lehrenden spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen der Modulelemente abgelegten Studienleistungen von dem / der Lehrenden wie folgt zu dokumentieren:

- Name,
- Studiengang,
- Modulelement,
- Art der Leistungserbringung (z.B. Klausur, Referat, Hausarbeit etc.),
- Datum der Leistungserbringung,
- Thema / Themen der Leistung(en),
- Kreditpunkte und
- erteilte Note.

Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 14**

##### **IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 5. Mai 2004.

Siegen, den 1. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )

**ANHANG I:**  
**STUDIENPLÄNE**

Übersicht über die Modulelemente und ihren Platz im Studienplan ('BS' = 'Berufsorientierte Studien').

[Zur leichteren Orientierung sind die Modulelementnummern in der letzten Stelle nummeriert (z.B. 2.1., 2.2.), obwohl in den Modulen 2, 3 und 4 Wahlfreiheit herrscht.]

	<b>Applied Linguistics</b>	<b>English</b>	<b>German</b>	<b>Romance Languages</b>
1. Semester <b>WS</b> 8-10 SWS	1.1.	1.1.	1.1.	1.1.
	3.1.	2.1.	2.1.	2.1.
	3.2.	4.1.	4.1.	4.1.
	7e-g.1.	7a.1.	7b.1.	7c/d.1.
	(7e-g.2.)			(7c/d.2.)
+ x SWS BS	5.	5.	5.	5.
2. Semester <b>SS</b> 10-12 SWS	1.2.	1.2.	1.2.	1.2.
	1.3.	1.3.	1.3.	1.3.
	3.3.	2.2.	2.2.	2.2.
	3.4.	4.2.	4.2.	4.2.
	(7e-g.1.)	7a.2.	7b.2.	(7c/d.1.)
+ x SWS BS	7e-g.2.			7c/d.2.
5.	5.	5.	5.	
3. Semester <b>WS</b> 2 SWS	6.	6.	6.	6.

**ANHANG II:**  
**MODULE UND KREDITPUNKTEVERTEILUNG:**

**Gewählter Schwerpunkt 'English':**

<b>Module</b>	<b>Zahl der SWS im Modul</b>	<b>Punkteverteilung auf die Modulelemente</b>	<b>Zielpunktzahl pro Modul</b>
Modul 1	6	7 + 5 + 2	14
Modul 2 (English)	4	7 + 5	12
Modul 3	-	-	-
Modul 4	4	5 + 5	10
Modul 5 (BS)	unterschiedlich	unterschiedlich	12
Modul 6			36
- Kolloquium	2	2	
- mündl. Prüfung	-	4	
- Master-Arbeit	-	30	
Modul 7a (Sprachpraxis)	4 (2 Übungen in Englisch)	3 + 3	6
<b>Summe</b>	<b>20 + x (BS)</b>	<b>-</b>	<b>90</b>

**Gewählter Schwerpunkt 'German':**

<b>Module</b>	<b>Zahl der SWS im Modul</b>	<b>Punkteverteilung auf die Modulelemente</b>	<b>Zielpunktzahl pro Modul</b>
Modul 1	6	7 + 5 + 2	14
Modul 2 (German)	4	7 + 5	12
Modul 3	-	-	-
Modul 4	4	5 + 5	10
Modul 5 (BS)	unterschiedlich	unterschiedlich	12
Modul 6			36
- Kolloquium	2	2	
- mündl. Prüfung	-	4	
- Master-Arbeit	-	30	
Modul 7b (Sprachpraxis)	4 (2 Übungen in der Fachsprache Deutsch oder in einer Fremdsprache nach Wahl)	3 + 3	6
<b>Summe</b>	<b>20 + x (BS)</b>	<b>-</b>	<b>90</b>

**Gewählter Schwerpunkt 'Romance Languages':**

<b>Module</b>	<b>Zahl der SWS im Modul</b>	<b>Punkteverteilung auf die Modulelemente</b>	<b>Zielpunktzahl pro Modul</b>
Modul 1	6	7 + 5 + 2	14
Modul 2 (French, Spanish)	2 (French) + 2 (Spanish)	7 + 5	12
Modul 3	-	-	-
Modul 4	4	2 + 2	4
Modul 5 (BS)	unterschiedlich	unterschiedlich	12
Modul 6			36
- Kolloquium	2	2	
- mündl. Prüfung	-	4	
- Master-Arbeit	-	30	
Modul 7c/d (Sprachpraxis)	4 + 4 (je 2 Übungen in Französisch und Spanisch)	3 + 3 + 3 + 3	12
<b>Summe</b>	<b>24 + x (BS)</b>	-	<b>90</b>

**Gewählter Schwerpunkt 'Applied Linguistics (German, English, French)':**

<b>Module</b>	<b>Zahl der SWS im Modul</b>	<b>Punkteverteilung auf die Modulelemente</b>	<b>Zielpunktzahl pro Modul</b>
Modul 1	6	7 + 5 + 2	14
Modul 2	-	-	-
Modul 3	8	7 + 5 + 2 + 2	16
Modul 4	-	-	-
Modul 5 (BS)	unterschiedlich	unterschiedlich	12
Modul 6			36
- Kolloquium	2	2	
- mündl. Prüfung	-	4	
- Master-Arbeit	-	30	
Modul 7e-g (Sprachpraxis)	4 + 4 (je 2 Übungen in den beiden gewählten Fachsprachen)	3 + 3 + 3 + 3	12
<b>Summe</b>	<b>24 + x (BS)</b>	-	<b>90</b>

**ANHANG III:**  
**PRÜFUNGEN / BEISPIELRECHNUNG**

Beispielrechnung für ein denkbares Studium mit dem gewählten Schwerpunkt 'English'.

**NB:** 'KP' steht in der folgenden Tabelle nicht für tatsächlich vergebene Kreditpunkte, sondern für die Gewichtung mit der eine Note in die Gesamtnote eingeht (= KP-Faktor: s. § 11.2).

	KP-Faktor Modulele- mente	Modul- element- noten	Modul- element- note x KP	KP- Faktor Module (Summe)	Modul- note	Anteil an Ge- samtnote (Modulnote x KP)
Modul 1: Modulelement 1.1. Modulelement 1.2. Modulelement 1.3.	7 5 2	1 2 3	7 + 10 + 6 = 23	14	23 : 14 = 1,6	1,6 x 14 = 22,4
Modul 2: Modulelement 2.1. Modulelement 2.2.	7 5	2 3	14 + 15 = 29	12	29 : 12 = 2,4	2,4 x 12 = 28,8
Modul 3	-	-	-	-	-	-
Modul 4: Modulelement 4.1. Modulelement 4.2.	5 5	4 4	20 + 20 = 40	10	40 : 10 = 4,0	4,0 x 10 = 40
Modul 5: Praktikum BS-E Übung BS-A	- -	nicht ben. 3	-	-	-	-
Modul 6: Kolloquium mündl. Prüfung MA-Arbeit	2 4 + 4 30	2 3 2	4 + 12 + 12 60 = 88	40	88 : 40 = 2,2	2,2 x 40 = 88,0
Modul 7a: Modulelement 7.1. Modulelement 7.2.	1 1	2 2	2 + 2 = 4	2	4 : 2 = 2,0	2,0 x 2 = 4,0
<b>Summe</b>	<b>78</b>			<b>78</b>		<b>183,2</b>
<b>Gesamtnote</b>						<b>183,2 : 78 ≈ 2,3</b>